Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft

KOM(89) 502 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Oktober 1989)

(89/C 327/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) der Salmoniden ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die in den Zuchtbetrieben zu bedeutenden Verlusten führen kann.

In einer ersten Phase sollten angemessene Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden, um die zur Durchführung etwaiger Maßnahmen zur Tilgung der Seuche erforderlichen Informationen einholen zu können.

Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten ein Tilgungsprogramm vorlegen.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erfolgt in Form einer teilweisen Erstattung der Ausgaben, die die Mitgliedstaaten für die erforderlichen Stichprobenahmen und Laboruntersuchungen tätigen.

Die Maßnahmen sind nach einem Verfahren zu erlassen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission gewährleistet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten legen vor dem 1. Januar 1990 ein Programm zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden vor.

Artikel 2

Es gelten die Definitionen der Verordnung (EWG) des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur.

Artikel 3

Das Programm gemäß Artikel 1 muß folgendes vorsehen:

1. die mit der Durchführung und Koordinierung des Programms betrauten Zentralbehörden;
2. die Registrierung der Salmoniden-Zuchtbetriebe;
3. die Überwachung der Salmonidenwanderung;
4. die Entnahme von Stichproben in den Salmoniden-Zuchtbetrieben zur Feststellung etwaiger Viren, wobei sich die Zahl der zu entnehmenden Stichproben nach der Seuchenlage richtet;
5. die Weiterleitung der Stichproben an ein zugelassenes Laboratorium, wo sie zur Ermittlung der Viren der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorraghischen Septikämie (VHS) einer virologischen Untersuchung unterzogen werden;
6. die voraussichtlichen Kosten der einzelnen Probenahmen und Laboruntersuchungen sowie die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Maßnahmen.

Artikel 4

Die Kommission prüft, ob die Programme der Mitgliedstaaten die Bedingungen für ihre Genehmigung erfüllen oder ob sie gegebenenfalls geändert werden müssen.

Die Programme und alle etwaige Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 11 genehmigt.

Artikel 5

Für die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme kommt eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft in Betracht.

Artikel 6

(1) Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft wird für ein Jahr ab dem Zeitpunkt gewährt, den die Kommission in ihren Entscheidungen zur Genehmigung der Programme gemäß Artikel 1 festsetzt.

(2) Die Unterstützung geht zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts im Rahmen des Kapitels über die Agrarausgaben und wird für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auf zwei Millionen ECU veranschlagt.

Artikel 7

(1) Sofern alle vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden und dem gemäß Artikel 4 genehmigten Programm entsprechen, wird die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft innerhalb der in Artikel 6 genannten Grenzen für die Ausgaben gewährt, die den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 3, Ziffern 4 und 5 entstehen.

(2) Die Gemeinschaft erstattet 50 % der in Absatz 1 genannten Ausgaben.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 8

(1) Die Zahlungsanträge beziehen sich auf während des Kalenderjahres getätigte Ausgaben der Mitgliedstaaten und sind vor dem 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

(2) Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Unterstützung nach Anhörung des in Artikel 10 genannten Ausschusses.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 9

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 [1] gelten entsprechend.

Artikel 10

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG [2] eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß" genannt, unterstützt.

Artikel 11

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 12

Die Kommission kontrolliert vor Ort die Durchführung der Tilgungsprogramme.

Anhand der Informationen der Mitgliedstaaten, die der Kommission zusammen mit den Anträgen auf Unterstützung einen Lagebericht übermitteln, sowie etwaiger Berichte von Sachverständigen, die im Auftrag der Gemeinschaft Kontrollen vor Ort durchgeführt haben und von der Kommission ernannt worden sind, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten im Ausschuß über die Programmergebnisse.

Artikel 13

Im Lichte der Ergebnisse der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahme kann eine zusätzliche finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose erwogen werden.

Artikel 14

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.